

RS OGH 1962/8/16 3Ob120/62, 3Ob50/80, 3Ob43/93, 4Ob534/95, 4Ob70/95, 4Ob2004/96a, 4Ob195/98z, 6Ob26/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.08.1962

Norm

EO §35 Ag

EO §399 Abs1 Z4

Rechtssatz

Erlischt der Anspruch, zu dessen Sicherung die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, aus anderen Gründen als durch Erfüllung, so bildet dies, solange es nicht durch Urteil festgestellt ist, keinen Grund zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Der Gegner der gefährdeten Partei kann sich durch Feststellungsklage oder durch Vollstreckungsgegenklage wehren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 120/62
Entscheidungstext OGH 16.08.1962 3 Ob 120/62
Veröff: EvBl 1962/459 S 579
- 3 Ob 50/80
Entscheidungstext OGH 10.09.1980 3 Ob 50/80
Veröff: SZ 53/111
- 3 Ob 43/93
Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 43/93
vgl auch; Veröff: SZ 66/108
- 4 Ob 534/95
Entscheidungstext OGH 10.08.1995 4 Ob 534/95
Vgl aber; Beisatz: Zwar haben die - insoweit nicht taxativen - Aufhebungsgründe beziehungsweise Einschränkungsründe des § 399 Abs 1 Z 1 bis 3 EO allesamt einen entsprechenden Wegfall des Sicherungsbedürfnisses der gefährdeten Partei zur Voraussetzung, doch bedarf jedenfalls auch ein ganz oder teilweise erloschener Anspruch (insoweit) keiner Sicherung mehr. Der Unterhaltspflichtige kann zwischen einem Aufhebungsantrag (Einschränkungsantrag) nach § 399 Abs 1 Z 2 EO und der Oppositionsklage gemäß § 35 EO wählen. (T1)
- 4 Ob 70/95

Entscheidungstext OGH 10.10.1995 4 Ob 70/95

Auch

- 4 Ob 2004/96a

Entscheidungstext OGH 12.03.1996 4 Ob 2004/96a

Vgl; Beisatz: Der rechtskräftigen Feststellung des Erlöschens sind aber jene Fälle gleichzuhalten, in denen aus einer rechtskräftigen Entscheidung folgt, dass der zu sichernde Anspruch nicht mehr besteht. Die Aufhebung der einstweiligen Verfügung nach § 399 Abs 1 EO kann daher begehrt werden, wenn aufgrund der rechtskräftigen Ehescheidung feststeht, dass der mit der einstweiligen Verfügung gesicherte Anspruch auf Unterhalt während aufrechter Ehe nicht mehr besteht. (T2) Veröff. SZ 69/61

- 4 Ob 195/98z

Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 195/98z

Vgl; Beis wie T1

- 6 Ob 26/99p

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 26/99p

Vgl; Beis wie T2

- 4 Ob 134/06v

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 134/06v

Vgl; Beisatz: Ob ein nachträgliches Erlöschen der Marke in Bezug auf die einstweilige Verfügung mit einem Antrag nach § 399 Abs 1 Z 4 EO oder mit Feststellungsklage beziehungsweise Oppositionsklage (RIS-JustizRS0001131) geltend zu machen wäre, ist derzeit nicht zu entscheiden. (T3)

- 3 Ob 90/07t

Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 90/07t

Auch; Beisatz: Hier: Behauptete Verwirkung des Unterhaltsanspruchs - Oppositionsklage zulässig. (T4)

- 17 Ob 11/08d

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 11/08d

Vgl; Beisatz: Ein nachträgliches Erlöschen der Marke ist in Bezug auf eine einstweilige Verfügung mit Antrag nach § 399 Abs 1 Z 2 EO geltend zu machen (siehe RS0123517). (T5); Veröff: SZ 2008/68

- 4 Ob 59/11x

Entscheidungstext OGH 10.05.2011 4 Ob 59/11x

Vgl; Vgl auch Beis wie T1; Beisatz: Hier: Die nachträgliche Änderung der gewerbebehördlichen Auflagen führt zu einer Verminderung des Sicherheitsbedürfnisses des Klägers. (T6)

- 3 Ob 213/13i

Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 213/13i

Auch; Beisatz: Es besteht ein Wahlrecht des Schuldners zwischen Oppositionsklage und Aufhebungsantrag. (T7)

- 4 Ob 53/16x

Entscheidungstext OGH 20.12.2016 4 Ob 53/16x

Auch; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Ein ganz oder teilweise erloschener Anspruch bedarf (insoweit) keiner Sicherung mehr. Bei Erlöschen des Anspruchs ist (jedenfalls auch) ein Aufhebungsantrag möglich. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0001131

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at